

Förderung wirksamer Neuerervereinbarungen durch die Gerichte

CHRISTOPH KAISER,
Richter am Obersten Gericht

Die auf dem X. Parteitag der SED beschlossenen 10 Schwerpunkte der ökonomischen Strategie der 80er Jahre stellen auch an die Tätigkeit der Neuerer und Erfinder größere Ansprüche.¹ Die notwendige höhere ökonomische Ergiebigkeit der Initiativen der Neuerer ist vor allem über ein höheres schöpferisches Niveau der einzelnen Lösungen, deren rasche Realisierung und breite Nutzenanwendung zu erreichen. Klare Aufgabenstellungen müssen die Neuerer zur systematischen Suche nach neuartigen und effektiveren Lösungen herausfordern. Darauf wurde auch auf der 3. Plenartagung des Zentralkomitees der SED hingewiesen, wenn erfinderische und Neuererlösungen gefordert wurden, die über das internationale Niveau hinausgehen bzw. dieses Niveau bestimmen.*² Der Erfüllung dieser Anforderungen dient auch eine an hohen Aufgaben orientierte sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Neuerer in Form der vereinbarten kollektiven Neuerertätigkeit.

Eine wichtige Aufgabe der Konfliktkommissionen und der staatlichen Gerichte besteht darin, mit der Beratung bzw. Verhandlung von Neuererstreitfällen das Anliegen der Neuererbewegung tatkräftig zu unterstützen. Hierfür geben die Materialien der 18. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 11. Dezember 1980 eine wichtige Orientierung.³ Indem die Gerichte jeder Verletzung des Neuererrechts als einer Verletzung grundlegender Rechte der Werktätigen entgegenwirken, tragen sie dazu bei, Initiativen der Neuerer zu wecken und zu fördern.

Aufgaben der Gerichte im Zusammenhang mit vereinbarter kollektiver Neuerertätigkeit

Die Auswahl geeigneter Vorhaben, deren schwerpunktmäßige Lösung den Abschluß von Neuerervereinbarungen erfordert, die zielgerichtete Vorbereitung und die ideologische Einflußnahme auf die in Neuererkollektiven mitwirkenden Werktätigen ist gemäß §§ 13 ff. NVO und der 2. DB zur NVO vom 25. Juni 1974 (GBl. I Nr. 35 S. 333) vor allem eine anspruchsvolle Aufgabe für die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe. Daß mehr als die Hälfte der Neuerer in Kollektiven mitwirkt, mit denen die Lösung betrieblich bedeutsamer Rationalisierungsaufgaben vereinbart wurde, ist Ausdruck qualitativer Fortschritte in der Leitung und Planung der Neuerertätigkeit.

Diesen Prozeß können die Gerichte wirksam unterstützen, indem sie bei allen gebotenen Gelegenheiten, vor allem bei der Entscheidung von Streitfällen, auf die strikte Einhaltung des Rechts hinwirken. Die Gerichte haben zwar nicht über den Abschluß von Neuerervereinbarungen und auch nicht über die Benutzung vereinbarungsgemäß erbrachter und angenommener Neuererleistungen zu entscheiden. Insoweit begründet § 32 NVO keine gerichtliche Zuständigkeit. Dennoch werden die Gerichte gelegentlich mit Fragen zum Abschluß von Neuerervereinbarungen konfrontiert, wenn in Vergütungsstreitfällen aus Neuerervorschlägen Betriebe einwenden, die Lösung habe durch den Vorschlag gar nicht erbracht werden können, weshalb dem Neuerer zur Verwirklichung seiner Idee die Mitwirkung in einem Neuererkollektiv an der Lösung einer entsprechenden, vereinbarten Aufgabenstellung angeboten worden sei. Dabei stellt sich hin und wieder heraus, daß für den Abschluß einer solchen Vereinbarung kein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis bestand. Solche Informatio-

nen sollten die Gerichte noch stärker für gezielte Hinweise nutzen.

Im übrigen zeigt die Praxis, daß die Gerichte, soweit sie überhaupt über Streitigkeiten aus Neuerervereinbarungen zu entscheiden haben, vor allem über Vergütungsforderungen und gelegentlich über die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von Neuerervereinbarungen befinden müssen. Dabei beachten sie in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBl. I Nr. 45 S. 413; NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18), daß die Wirksamkeit von Neuerervereinbarungen auch dann zu prüfen ist, wenn zwar die Prozeßparteien nur über die Höhe der Vergütung streiten, eine Entscheidung hierüber aber ohne die vorherige Prüfung und Feststellung der Wirksamkeit der Vereinbarung nicht möglich ist oder die im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen eine solche Prüfung erfordern.

In Übereinstimmung mit § 14 NVO und den Bestimmungen der 2. DB zur NVO legt Ziff. 3 der OG-Richtlinie Nr. 30 fest, worauf sich die von den Gerichten vorzunehmende Prüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen zu erstrecken hat. Die Praxis beweist, daß hauptsächlich zur Zusammensetzung der Neuererkollektive sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgabenstellung Fragen auftreten. Diese sind deshalb auch im Bericht an die 18. Plenartagung des Obersten Gerichts aufgegriffen und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Festlegungen in der OG-Richtlinie Nr. 30 weiter präzisiert worden.

Richtige Zusammensetzung der Neuererkollektive

Die Anforderungen an die Zusammensetzung der Kollektive, mit denen Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden, ergeben sich unmittelbar aus § 14 Abs. 1 NVO und aus den diese Bestimmung weiter präzisierenden Festlegungen in § 3 Abs. 1 der 2. DB zur NVO. Aus der Zielsetzung, daß Neuerervereinbarungen zur Lösung von Aufgaben abzuschließen sind, wenn Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Aufgabe das organisierte und planmäßige Zusammenwirken von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz erforderlich machen und diese Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des Schöpferturns der Neuerer beiträgt, folgt eindeutig, daß der Anteil der Arbeiter in solchen Kollektiven überwiegen muß. In diesem Sinne wird das Anliegen der genannten Rechtsvorschriften auch durch die Grundsätze des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Planung der Neuerertätigkeit vom Juni 1975 interpretiert.⁴

Für die Gerichte ergibt sich aus den Anforderungen an die Zusammensetzung der Kollektive, daß Neuerervereinbarungen dann für unwirksam zu erklären sind, wenn die Zusammensetzung eines Kollektivs nicht mit dem Recht im Einklang steht. Jedoch geht es vor allem darum, von Anfang an auf die richtige Zusammensetzung hinzuwirken, um Störungen in der Erfüllung von Neuerervereinbarungen auszuschließen und Konflikte zu vermeiden. Hierfür sollte auch die rechtspropagandistische Arbeit der Gerichte und das enge Zusammenwirken mit gewerkschaftlichen Neuereraktiven und Gewerkschaftsleitungen genutzt werden. Die Gewerkschaftsleitungen haben die Zusammensetzung der Kollektive zu überprüfen, bevor sie